

LEITLINIE FÜR KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG IN KIEL



April 2022

Vorwort

Liebe Leser*innen,

die Kinder und Jugendlichen unserer Stadt stecken voller Ideen, Anregungen, Wünsche und Forderungen für ihren Alltag und zur Zukunft in unserer Stadt. Wir sind immer wieder beeindruckt von den Erfahrungen, die wir mit Kindern und Jugendlichen machen, wenn sie einbezogen werden. Zudem gibt es die rechtliche Vorgabe, sie bei allen sie betreffenden Entscheidungsprozessen einzubinden. Dafür braucht es eine Orientierung, wie das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung eingelöst wird.

Mit der vorliegenden Leitlinie für Kinder- und Jugendbeteiligung in Kiel haben wir Dank der Mitwirkung von jungen Menschen, dem Jungen Rat, Akteur*innen im Sozialraum und Mitarbeitenden in der Verwaltung einen ersten großen Meilenstein geschafft! Der Rahmen zur Umsetzung ist -ergänzend zur Leitlinie für Mitwirkung in Kiel - konkretisiert und verbindlich beschrieben. Die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, ist sowohl ein Auftrag für alle Mitarbeitenden der Verwaltung, als auch ein Aufruf an die politischen und anderen Akteure in den Stadtteilen: Kinder und Jugendliche sind in gesellschaftliche und kommunale Aushandlungsprozesse als Expert*innen ihrer Lebenswelten einzubeziehen.

Die Umsetzung dieser Leitlinien - da sind wir uns sehr sicher - ist ein Gewinn für alle. Kinder und Jugendliche erfahren, dass ihre Meinung zählt und in der Entscheidungsfindung Gewicht hat. Sie erleben sich als gleichwertige und mitgestaltende Mitglieder der Gesellschaft, in der Mitsprache und Engagement Wirkung entfalten. Die Gesellschaft profitiert, weil Kinder und Jugendliche lernen, was ein demokratisches Miteinander ausmacht und sie erwerben Kompetenzen dafür. Und nicht zuletzt profitieren wir als Landeshauptstadt Kiel: Denn das, was wir im Rathaus für die Bürger*innen dieser Stadt voranbringen, wird getragen durch einen gesellschaftlichen Aushandlungsprozess.

Mit der Verabschiedung dieser Leitlinie durch die Kieler Ratsversammlung werden wir mit jungen Menschen in Kiel gemeinsam ein kinder- und jugendgerechtes Format entwickeln.

Lassen Sie uns gemeinsam an die gute Beteiligungskultur in Kiel anknüpfen und sie für die Kinder und Jugendlichen unserer Stadt jeden Tag neu mit Leben füllen!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und herzliche Grüße

Ihre



Renate Treutel
Dezernentin für Bildung, Jugend,
Kultur und Kreative Stadt



Ihr



Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister



Inhalt

1. Einleitung	4
2. Auf dem Weg zur kinder- und jugendgerechten Leitlinie	5
3. Warum braucht es eine Leitlinie zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Kiel? Rechtliche Einordnung	6
4. Beteiligungsanlässe	7
5. Grundsätze der Kinder- und Jugendbeteiligung in Kiel	8
6. Konzept eines Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahrens	9
Was ist bei der Planung und Umsetzung eines Beteiligungsverfahrens zu bedenken?	9
6.1 Inhalte des Beteiligungskonzeptes	9
6.2 Beteiligungsstufen – Beteiligungsintensität	9
6.3 Ergebnisse und Dokumentation der Kinder- und Jugendbeteiligung	10
7. Wie kann eine Kinder- und Jugendbeteiligung angeregt werden?	11
7.1 Anregung einer Kinder- und Jugendbeteiligung	11
7.1.1 Anregung einer Beteiligung über das Kinder- und Jugendbüro oder die Koordinierungsstelle für Mitwirkung	11
7.1.2 Anregung einer Beteiligung über den Jungen Rat und über Sitzungen der Jugend-/Ortsbeiräte	12
7.2 Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung	12
7.2.1 Zusammensetzung des Gremiums	12
7.2.2 Aufgaben des Gremiums	12
8. Wie erfahren Kinder und Jugendliche von ihren Beteiligungsmöglichkeiten?	14
8.1 Frühzeitige und niedrigschwellige Informationsvermittlung	14
8.2 Kinder- bzw. jugendgerechte Informationskanäle	14
8.3 Wo und wie bekommen Kinder und Jugendliche Informationen über anstehende Projekte/Vorhaben/Konzepte?	15
8.3.1 Vorhabenliste und Weitergabe der Informationen	15
8.3.2 Multiplikator*innen	15
9. Evaluation - Wie werden die Erfahrungen ausgewertet?	16
Literatur	17

1. Einleitung

Kinder- und Jugendbeteiligung ist für den Erhalt und die Stabilität unserer Demokratie zwingend notwendig. Mitreden, mitentscheiden und damit die Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes bilden den Wesenskern einer demokratischen Gesellschaft.

Kinder- und Jugendbeteiligung setzt ein ernsthaftes Interesse der Erwachsenen an den Bedarfen und Interessen der Kinder und Jugendlichen in unserer Stadt voraus und eröffnet die Chance, dass die Akzeptanz und Zufriedenheit mit getroffenen Entscheidungen und Ergebnissen durch die Beteiligung bei den Kindern und Jugendlichen steigt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht es, Vorhaben bedarfsorientiert zu planen und umzusetzen, sowie Kinder und Jugendliche als Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten und Expert*innen ihrer Lebenswelten einzubeziehen.

Umso wichtiger ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Kinder- und Jugendbeteiligung ermöglicht und gefördert wird. Eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung von Beteiligungsrechten kommt der Kommune zu.

Als Kommune, die Kinder und Jugendliche als Expert*innen in eigener Sache bei der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt, in gesellschaftliche Aushandlungsprozesse regelhaft einbezieht und eine starke Umsetzungsorientierung zeigt, stärken wir das Miteinander und die gemeinsame Verantwortungsübernahme in der Gesellschaft.

Die Landeshauptstadt Kiel setzt mit der Leitlinie für Kinder- und Jugendbeteiligung einen weiteren Baustein in der kommunalen Beteiligungsstrategie um. Sie legt die Grundlagen des Verwaltungshandelns fest und setzt den verbindlichen Rahmen. Dabei knüpft die Leitlinie an die bereits erfolgreiche Praxis in Kiel an und stärkt die Zukunftsfähigkeit der Landeshauptstadt Kiel.

2. Auf dem Weg zur kinder- und jugendgerechten Leitlinie

Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verankern, wurde diese Leitlinie für Kinder- und Jugendbeteiligung in Kiel in einem partizipativen Prozess mit den Ämtern und den Dezernaten erarbeitet. Die Perspektiven von Multiplikator*innen aus Jugendhilfe, Schule, Stadtteilakteur*innen, Jugendlichen und dem Jungen Rat wurden über verschiedene Formate abgefragt und sind in die Leitlinie eingeflossen.

Die **Kieler Leitlinie für Kinder- und Jugendbeteiligung** beschreibt die Grundlagen und Prinzipien der Kinder- und Jugendbeteiligung und enthält konkrete Handlungsschritte zur Umsetzung in der Landeshauptstadt Kiel. Sie schließt unmittelbar an die Leitlinie für Mitwirkung Kiel (ehemals: Leitlinie Bürgerbeteiligung) an und konkretisiert diese mit dem Blick auf die besonderen Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche.

Gemeinsam mit jungen Menschen wird nach Beschluss dieser Leitlinie in einem Beteiligungsprozess entwickelt, durch welche ansprechenden **kinder- und jugendgerechten** Formate die Leitlinie bekannt gemacht werden kann. Die Leitlinie wird kinder- und jugendgerecht formuliert.

Die Kieler Leitlinie für Kinder- und Jugendbeteiligung wird ergänzt durch eine **Handreichung für die Verwaltung**. In der Handreichung werden konkrete Handlungsschritte und Verfahren beschrieben sowie Arbeitshilfen hinterlegt. Die Handreichung wird kontinuierlich weiterentwickelt und bei Bedarf fortlaufend ergänzt. Mit der Handreichung werden die Ämter unterstützt, Kinder- und Jugendbeteiligung qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich durchzuführen bzw. zu beauftragen.

3. Warum braucht es eine Leitlinie zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Kiel?

Rechtliche Einordnung

Das im Bundesrecht ratifizierte Übereinkommen der Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – KRK) und § 47 f der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein bilden die rechtliche Grundlage der Leitlinie. Die Pflicht zur Beteiligung junger Menschen in Kommunen ist zudem im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) festgeschrieben.

Bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche im Alter von 0 -17 Jahren betreffen, legt der Artikel 3 Abs. 1 UN Kinderrechtskonvention (UN-KRK) fest, dass das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der **vorrangig** zu berücksichtigen ist. Der Kindeswohlbegriff der UN-KRK ist ganzheitlich konstruiert. Er erkennt an, dass das Kindeswohl erheblich von äußeren Umständen bestimmt wird und dass diese Umstände daher so auszugestalten sind, dass das Kindeswohl überhaupt erst hergestellt wird.

Die Prüfung ob und in welcher Weise die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind und die Beachtung des Kindeswohlvorrangs sind wesentliche Aufgaben der Fachämter bei allen Vorhaben.

Die vorrangige Berücksichtigung muss in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess der Verwaltung einfließen, dokumentiert werden und sich in der Entscheidungsbegründung niederschlagen. Die Beachtung kann gerichtlich überprüft werden und normiert in Verbindung mit Artikel 12 der UN-KRK ein kommunales Pflichtprogramm. Wird das Kindeswohl nicht vorrangig berücksichtigt, müssen Gründe, die zu einem Überwiegen anderer Belange über das völkerrechtlich priorisierte Kindeswohl geführt haben, sorgfältig und nachvollziehbar dargestellt und dokumentiert werden.

Für diese verpflichtende Relevanzprüfung des Kindeswohls ist in der Handreichung der Verwaltung eine Arbeitshilfe hinterlegt.

In Art. 4 KRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen. Zur Umsetzung des Beteiligungsgebots der UN-Kinderrechtskonvention sorgen alle Akteur*innen der Verwaltung und Politik der Landeshauptstadt Kiel als „Duty Bearer“ („Pflichtenträger*innen“) für die Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Landeshauptstadt Kiel. Dies kann nur in enger Kooperation mit den Sozialraumakteur*innen gelingen.

Es ist die Aufgabe der Kommunen, die verschiedenen gesellschaftlichen Akteur*innen zusammenzubringen, Beteiligungsstrategien weiterzuentwickeln und die Kinder- und Jugendbeteiligung konzeptionell mit einer Vielfalt an Beteiligungsmöglichkeiten zu sichern.

Mit der vorliegenden Leitlinie wird Kinder- und Jugendbeteiligung in der Landeshauptstadt Kiel als Querschnittsaufgabe von Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft gestärkt, gelebt, umgesetzt und weiterentwickelt.

4. Beteiligungsanlässe

Die immer wieder gestellte Frage im Rahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung ist: „Bei welchen Anlässen soll die Kieler Verwaltung Kinder und Jugendliche beteiligen?“ In Ergänzung zu der juristischen Bewertung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) und der daraus abgeleiteten Beteiligungspflicht gibt es mehrere Anknüpfungspunkte zur Ableitung von Beteiligungsanlässen.

Ableitung aus dem § 47 f der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung

§ 47 f, Art. 1 GO verlangt eine Beteiligung an Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.¹ In der Kommentierung des § 47 f der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung werden Handlungsbereiche beispielhaft benannt²:

- **Bauliche Planungen und Vorhaben** (z.B. Kinderspielplätze, Schulhöfe, Jugendbegegnungsstätten, Fahrradwege etc.)
- **Ortsentwicklungsplanung** (z.B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei der Spielleitplanung, der Jugendhilfeplanung)
- **Grundentscheidungen** (z.B. Schülerbeförderung und Schulwegsicherheit)

Ableitung aus den Strategischen Zielen und Querschnittszielen der Landeshauptstadt

Die Landeshauptstadt Kiel hat strategische Ziele (z.B. Kinderfreundliche Stadt, Soziale Stadt, Klimaschutzstadt, Kreative Stadt, Innovative Stadt) und Querschnittsziele (Haushaltskonsolidierung, Geschlechtergerechtigkeit, Gestaltung des demografischen Wandels etc.) beschlossen. Sie bekennt sich zudem zu der Agenda 2030 und ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals).

Die Ziele berühren die Interessen der Kinder und Jugendlichen in unterschiedlicher Art und Weise und zeigen Beteiligungsanlässe auf.

Ableitung aus den Fachkonzepten, Orientierungskatalog

Aufbauend auf diesen Zielen und Prinzipien existieren in vielen Bereichen Fachkonzepte, die die tägliche Arbeit der Verwaltung leiten (z.B. das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, die Schulentwicklungsplanung, die kulturpolitischen Leitlinien etc.). Diese Planungen sind in unterschiedlicher Weise für Kinder und Jugendliche relevant.

Bei Planungen und Vorhaben ist vom Fachamt zu prüfen, ob die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind und wie sie in angemessener Weise zu beteiligen sind.

Übersicht von Planungen und Vorhaben bei denen die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen zu prüfen ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- Planungen und Vorhaben bezüglich **Spielflächen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, KiTa-Außengeländen, Schulhöfen, Schulbau/Bildungsbau – und Ausstattungsmaßnahmen**
- Planungen und Vorhaben bezüglich **Sportflächen, Sporteinrichtungen, Turnhallen, Sportanlagen inkl. Bäder, Badeplätze und Schwimmhallen**
- Planungen und Vorhaben bezüglich **Grünflächen, Parks, Frei- und Aufenthaltsflächen, Brachen, Naturerlebnisräumen**
- Planungen und Vorhaben bezüglich der Infrastruktur im Kontext von **Wohnungsbau**
- Planungen und Vorhaben im Kontext von **integrierter Stadtteilentwicklung**
- Planungen und Vorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe **im Themenfeld der freiwilligen Leistungen bzw. Präventionsprojekten**
- Planungen und Vorhaben bezüglich der Schulentwicklung, **Schulentwicklungsplanung**
- Planungen und Vorhaben die **Mädchen*- und Jugendtreffs** und andere Kinder- und Jugendeinrichtungen betreffen, **Jugendhilfeplanung**
- Planungen und Vorhaben bezüglich der **Kinder- und Jugendkultur** und der **Jugendbegegnungsstätten**
- Planungen und Vorhaben bezüglich des Verkehrs, **Verkehrswegeplanung**, Fahrradwege, Fußwege usw.

¹ Schliesky/Tischer in KVR SH-GO § 47 f Rdnr. 7.

² Schliesky/Tischer in KVR SH-GO § 47 f Rdnr. 8-9

- Planungen und Vorhaben in der Bauleitplanung und in der integrierten **Stadtentwicklungsplanung**
- Planungen und Vorhaben bezüglich des **öffentlichen Nahverkehrs**
- Planungen und Vorhaben bezüglich **Soziale Stadt**
- Planungen und Vorhaben bei denen eine **Bürger*innenbeteiligung** geplant ist

Konkrete Anregungen und Hilfestellungen für Beteiligungsanlässe sind in der Handreichung für die Verwaltung hinterlegt. Damit soll vor allem Personen mit wenig Beteiligungserfahrung ein Einstieg ermöglicht und eine grobe Orientierung gegeben werden.

5. Grundsätze der Kinder- und Jugendbeteiligung in Kiel

Der Qualitätsanspruch von Kinder- und Jugendbeteiligung drückt sich in den folgenden Grundsätzen aus. Die Grundsätze schließen unmittelbar an die Leitlinie für Mitwirkung an.

1. Ziele, Gestaltungsspielräume und der Rahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung sind klar bestimmt und öffentlich gemacht.
2. Mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen und geeigneten Methoden zur Ansprache, Information und Beteiligung wird die Vielfalt der Lebenslagen junger Menschen in Kiel berücksichtigt.
3. Beteiligung ist ein Dialog auf Augenhöhe. Bereits in frühen Phasen und der Verfahrenskonzeption können Kinder und Jugendliche einbezogen werden. Kinder und Jugendliche haben das Recht, Kinder- und Jugendbeteiligung anzuregen.
4. Kinder- und Jugendbeteiligung ist verbindlich und verlässlich. Meinungen und Ideen werden ernst genommen. Der Umgang mit den Ergebnissen ist transparent und nachvollziehbar zu kommunizieren.
5. Kinder- und Jugendbeteiligung basiert auf Transparenz und frühzeitiger kinder- und jugendgerechter Information. Beteiligungsmöglichkeiten werden leicht verständlich und einfach zugänglich bekannt gemacht. Gegebenenfalls werden Sozialraumakteur*innen und Multiplikator*innen oder weitere Stakeholder einbezogen.
6. Die Ergebnisse einer Kinder- und Jugendbeteiligung werden dokumentiert, an die Öffentlichkeit kommuniziert und zeitnah umgesetzt. Es wird konkret zurückgemeldet, wenn Vorschläge aus dem Beteiligungsprozess nicht übernommen werden können. Die Gründe dafür werden benannt.
7. Für Kinder- und Jugendbeteiligung werden Ressourcen bereitgestellt. Sie erfordert besondere Fähigkeiten und Kompetenzen. Es werden Haushaltsmittel, Zeit, Personal und Fortbildungsmöglichkeiten bereitgestellt, um Kinder- und Jugendbeteiligung in Kiel zu organisieren.
8. Kinder- und Jugendbeteiligung ist kooperativ, respektvoll sowie von wertschätzender Haltung geprägt.
9. Kinder- und Jugendbeteiligung lernt durch fortlaufende Evaluation aus Erfahrungen. Nach „Zwischenstopps“ kann, aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse, bereits im Prozess umgesteuert werden.

6. Konzept eines Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahrens

Was ist bei der Planung und Umsetzung eines Beteiligungsverfahrens zu bedenken?

In Kiel gibt es ein breites Spektrum an Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung, von projektbezogenen, offenen bis hin zu parlamentarischen Beteiligungsformen. Dies sind beispielsweise Zukunftswerkstätten, Workshops, Befragungen, Stadtteilbegehungen oder ein Kinder- und Jugendbeirat.

6.1 Inhalte des Beteiligungskonzeptes

Alle Beteiligungsverfahren der Landeshauptstadt Kiel benötigen ein Beteiligungskonzept. Dies gilt auch für alle Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren. Im Konzept ist der Beteiligungsrahmen festzustecken.

Das Beteiligungskonzept für eine Kinder- und Jugendbeteiligung wird vom jeweiligen Fachamt erarbeitet und beschreibt u.a. den Beteiligungsgegenstand, die Ziele, die Beteiligungsintensität, die Methoden, die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die Dokumentation der Ergebnisse und den Zeitplan. Hierfür wird in der Handreichung für die Verwaltung eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Das Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel steht bei Bedarf beratend zur Verfügung.

Die Ausführungen der Leitlinie für Mitwirkung in Kiel zu den Eckpunkten eines Beteiligungskonzeptes gelten ebenso für die Kinder- und Jugendbeteiligung. Es ist im Beteiligungskonzept u.a. auch festzulegen, über welche Plattformen, Kanäle oder relevante Sozialraumakteur*innen die Kinder und Jugendlichen über den Beteiligungsprozess informiert werden.

Das Kinder- und Jugendbüro erhält für den regelmäßig anzufertigen Gesamtbericht zur Kinder- und Jugendbeteiligung eine Kopie des Beteiligungskonzeptes von den Fachämtern.

6.2 Beteiligungsstufen – Beteiligungsintensität

Im Beteiligungskonzept wird geklärt, wie viel Einfluss Kinder und Jugendliche innerhalb des Partizipationsprozesses nehmen können und wie von Seiten der Entscheidungsträger*innen ihre Rolle und Aufgabe gesehen wird: Etwa als Ideengebende, Interessenvertreter*innen oder Mitbestimmende etc. Kinder und Jugendliche erhalten damit Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Einflussnahme.³

Unterschieden werden die Beteiligungsstufen Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung je nach Umfang der Gestaltungsmacht, die jungen Menschen übertragen werden kann. Bei zeitlich oder inhaltlich umfangreichen Vorhaben kann es sinnvoll sein, zu unterschiedlichen Zeiten verschiedene Beteiligungsstufen und die dafür passende Methode zu wählen.

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S.11

Selbstbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Kindern und Jugendlichen wird für einen angemessenen Teilbereich des Vorhabens oder für das gesamte Vorhaben die alleinige Entscheidung übertragen. 	Kinder und Jugendliche entscheiden. Die Verwaltung muss angehört werden.
Mitbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigt und partnerschaftlich bei der Entwicklung von Ideen zu z.B. Projekten, Vorhaben oder Leistungen beteiligt. • Die Meinungen, Vorschläge und Lösungen von Kindern und Jugendlichen werden gleichermaßen berücksichtigt und haben das gleiche Gewicht wie die Meinung von Erwachsenen. • Kinder und Jugendliche tragen für einen angemessenen Teilbereich Mitverantwortung für das Vorhaben. 	Verwaltung und Kinder und Jugendliche entscheiden gemeinsam.
Mitsprache und Mitwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche werden um ihre Meinung zu einem Vorhaben gebeten. • Kinder und Jugendliche bekommen Raum und Unterstützung, um ihre Ideen für die Gestaltung ihrer Lebenswelt einzubringen. • Kinder und Jugendliche werden in die Beratungsprozesse der Entscheidungsträger*innen einbezogen. 	<p>Die Meinungen und Ideen werden von den erwachsenen Entscheidungsträger*innen zur Kenntnis genommen und fließen in die Entscheidung ein.</p> <p>Die Entscheidung liegt bei der Verwaltung.</p>

Information

Die Information als Form der Teilhabe ist in Kiel bei jedem Vorhaben, das Kinder und Jugendliche betrifft, eine notwendige Grundvoraussetzung.

Wenn Kinder und Jugendliche Fragen zu Vorhaben stellen, erhalten sie angemessene und vollständige Antworten. Es existieren Ansprechpersonen, die Fragen von Kindern und Jugendlichen zum Vorhaben angemessen und vollständig beantworten. Bei der Kinder- und Jugendbeteiligung wird besonders auf eine kinder- bzw. jugendgerechte Sprache geachtet. Geeignete Kommunikationskanäle und Medien werden für die Informationsweitergabe genutzt, zum Beispiel durch die Einbindung von Sozialraumakteur*innen und sozialen Medien.

4

6.3 Ergebnisse und Dokumentation der Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Ergebnisse einer Kinder- und Jugendbeteiligung sind schnellstmöglich für Kinder und Jugendliche nachvollziehbar und verständlich aufzubereiten. Das Fachamt veröffentlicht eine Dokumentation auf der Website www.kiel.de. Zusätzlich wird die Dokumentation den Kindern bzw. Jugendlichen, wie im Beteiligungskonzept festgelegt, zeitnah zur Verfügung gestellt. Veröffentlicht werden sowohl Zwischenergebnisse als auch Endergebnisse einer Beteiligung. Kindern/Jugendlichen wird bekannt gemacht, an wen sie sich bei Fragen oder Ergänzungsvorschlägen wenden können.

⁴ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S.8

7. Wie kann eine Kinder- und Jugendbeteiligung angeregt werden?

Kinder, Jugendliche und alle Menschen mit Wohnsitz in Kiel, Unternehmen mit Firmensitz in Kiel sowie bürgerschaftliche Initiativen, Vereine und Gruppen aus Kiel können eine Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Verwaltung anregen. Dies kann sowohl bestehende Vorhaben der Verwaltung betreffen, als auch eine Anregung zu neuen Vorhaben beinhalten.

7.1 Anregung einer Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Beteiligung kann angeregt werden

- über den Jungen Rat
- über die Ortsbeiräte (gemäß Leitlinie für Mitwirkung)
- über das Kinder- und Jugendbüro oder
- die Koordinierungsstelle für Mitwirkung (ehemals: Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung).

Die Anregung einer Beteiligung durch Kinder und Jugendliche kann auch mit Unterstützung erfolgen:

- über Multiplikator*innen an Schule, Hort, Kindertageseinrichtung und Mädchen*- und Jugendtreff sowie sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe
- über Erziehungsberechtigte und Eltern
- über andere Akteur*innen wie z.B. Büros Soziale Stadt und Kieler Jugendring
- über den Jungen Rat
- über Jugendortsbeiratssitzungen.

7.1.1 Anregung einer Beteiligung über das Kinder- und Jugendbüro oder die Koordinierungsstelle für Mitwirkung

Ein Formular zur Anregung einer Kinder- und Jugendbeteiligung ist auf der Homepage der Landeshauptstadt Kiel unter kiel.de/jugendbeteiligung hinterlegt. Es kann auch direkt über das Kinder- und Jugendbüro bezogen und gegebenenfalls mit Hilfe der Multiplikator*innen ausgefüllt werden. Darüber hinaus kann eine Beteiligung auch formlos und niedrigschwellig über eine persönliche oder telefonische Kontaktaufnahme mit der Koordinierungsstelle oder dem Kinder- und Jugendbüro angeregt werden.

Dabei werden die Daten derjenigen, die die Beteiligung anregen, sowie der Unterstützenden und Beratenden erhoben und das Thema bzw. der Gegenstand des Beteiligungsanliegens festgehalten. Werden personenbezogene Daten (Name, E-Mail, Adresse, Telefonnummer) von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erhoben, muss das Einverständnis der Personensorgeberechtigten hierzu vorliegen. Ein Vordruck für die Einverständniserklärung ist auf der Homepage der Landeshauptstadt Kiel hinterlegt.

Das Kinder- und Jugendbüro/die Koordinierungsstelle für Mitwirkung klärt ggf. im Vorfeld offene Fragen zur Anregung mit den Einbringenden. Je nach Art der Anregung wird das Formular an das zuständige Fachamt weitergeleitet und ein mögliches Beteiligungsverfahren abgestimmt. Das Fachamt prüft die Anregung eines möglichen Beteiligungsverfahrens. Sind sich das Kinder- und Jugendbüro/die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und das Fachamt nicht einig, wird die Anregung an das Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung übergeben, dort beraten und den jeweiligen Fachausschüssen und ggfs. der Ratsversammlung zur Entscheidung vorgelegt (siehe 7.2).

Die Einbringenden erhalten eine Rückmeldung zu ihrer Anregung vom Kinder- & Jugendbüro/der Koordinierungsstelle für Mitwirkung.

7.1.2 Anregung einer Beteiligung über den Jungen Rat und über Sitzungen der Jugend-/Ortsbeiräte

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, ihre Anliegen bei den öffentlichen Sitzungen des Jungen Rates einzubringen. Der Junge Rat hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu der Anregung einer Beteiligung abzugeben. Die Anregung einer Kinder- und Jugendbeteiligung wird, ggfs. gemeinsam mit der Stellungnahme des Jungen Rates, an das Kinder- und Jugendbüro weitergeleitet. Die Kinder und Jugendlichen erhalten dazu eine Rückmeldung vom Jungen Rat.

Kinder und Jugendliche können eine Kinder- und Jugendbeteiligung auch während einer Ortsbeiratssitzung bzw. Jugendortsbeiratssitzung anregen. Der Ortsbeirat hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Anregung der Beteiligung abzugeben. Er leitet die Anregung und ggfs. seine Stellungnahme an das Kinder- und Jugendbüro weiter und gibt eine Rückmeldung an die Einbringenden.

Das Kinder- und Jugendbüro nimmt die Anregung einer Beteiligung entgegen und leitet sie an das zuständige Fachamt weiter. Das Fachamt prüft ein mögliches Beteiligungsverfahren. Sind sich das Kinder- und Jugendbüro und das Fachamt nicht einig, wird die Anregung an das „Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung“ übergeben, dort beraten und ggfs. der Ratsversammlung zur Entscheidung vorgelegt (siehe 7.2).

Die Antragstellenden und der Junge Rat bzw. der Ortsbeirat erhalten eine Rückmeldung zum Vorgehen und dem Ergebnis der sich anschließenden Prüfung vom Kinder- und Jugendbüro/der Koordinierungsstelle für Mitwirkung.

7.2 Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung

7.2.1 Zusammensetzung des Gremiums

Bei strittigen Sachverhalten zur Kinder- und Jugendbeteiligung liegt die gemeinsame Federführung und Geschäftsführung bei der Koordinierungsstelle für Mitwirkung und dem Kinder- und Jugendbüro.

Das Gremium wird trialogisch mit je drei Mitgliedern aus dem Jungen Rat, der Ratsversammlung sowie der Verwaltung besetzt. Die Geschäftsordnung und die Zusammensetzung werden von der Ratsversammlung beschlossen.

Das betroffene Fachamt nimmt an Sitzungen des Gremiums für Kinder- und Jugendbeteiligung teil und berichtet zum Sachverhalt. Das Fachamt ist nicht stimmberechtigt.

Die Sitzungen des Gremiums sind öffentlich, können aber um einen nichtöffentlichen Teil ergänzt werden.

7.2.2 Aufgaben des Gremiums

Das Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung wird einberufen, wenn das Fachamt einen Antrag auf Kinder- und Jugendbeteiligung abgelehnt hat und keine Einigung mit dem Kinder- und Jugendbüro/der Koordinierungsstelle für Mitwirkung möglich ist. Es gilt die beschlossene Geschäftsordnung.

Das Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung berät in diesem Fall nochmals über die Anregung der Beteiligung. Das zuständige Fachamt stellt hierfür dem Gremium die Ergebnisse der rechtlichen Prüfung zur Verfügung, ob Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen bei dem betreffenden Vorhaben betroffen sind und ob ein Vorrang der Interessen besteht. Das Ergebnis der Abwägung des Vorrangprinzips ist zu begründen. Wenn nach rechtlicher Prüfung eine Beteiligung erforderlich ist, ist diese Beteiligung durchzuführen. Wenn eine Beteiligung nicht rechtlich verpflichtend ist, entscheidet das Gremium.

Das Gremium sichert durch seine Arbeit ein verbindendes Zusammendenken der Artikel 3 und Artikel 12 der UN-KRK. Sowohl der Aspekt „best interest of the child“ als auch eine angemessene Partizipation von Kindern und Jugendlichen werden hier zusammengeführt.

Wenn auch dieses Gremium eine Beteiligung ablehnt, findet keine Kinder- und Jugendbeteiligung statt. Spricht sich das

Gremium jedoch für eine Kinder- bzw. Jugendbeteiligung aus, wird der Antrag an die zuständigen Fachausschüsse und ggf. zur endgültigen Entscheidung an die Ratsversammlung mit einer positiven Empfehlung weitergegeben. Das Ergebnis ergibt sich aus den Vorlagen und der öffentlichen Niederschrift. Es ist im Ratsinformationssystem für die Öffentlichkeit einsehbar.

Die Antragsstellenden werden persönlich durch das Kinder- und Jugendbüro über die Entscheidung des Antrags informiert.

8. Wie erfahren Kinder und Jugendliche von ihren Beteiligungsmöglichkeiten?

Die Kommunikation und Informationsweitergabe hat in Kiel eine große Bedeutung. Es erfolgt eine umfassende und für die jeweilige Zielgruppe verständliche Information über die Beteiligungsrechte und -angebote für Kinder und Jugendliche über für die Zielgruppe angemessene Kanäle. Wichtige Meilensteine und Ergebnisse der Vorhaben werden an alle relevanten Akteur*innen verständlich vermittelt.

8.1 Frühzeitige und niedrigschwellige Informationsvermittlung

Kinder und Jugendliche werden frühzeitig, regelmäßig und umfassend über geplante und laufende Vorhaben der Stadt, die Kinder und Jugendliche betreffen und die damit verbundenen Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Während der Beteiligung werden alle Informationen zum Thema für Kinder und Jugendliche verständlich und zeitnah aufbereitet.

Die Betroffenen können ihre eigenen Perspektiven in Dialogprozessen einbringen. Beteiligungsverfahren werden so konzipiert, dass möglichst vielen jungen Menschen in Kiel die Mitwirkung ermöglicht wird. Wichtig dabei ist eine Kommunikation, die neugierig macht und zum Mitwirken einlädt. Beachtet wird dabei:

1. **Sprache:** Informationen werden für Kinder bzw. Jugendliche allgemein verständlich bereitgestellt, sofern möglich und sinnvoll auch mehrsprachig und ggf. in leichter/einfacher Sprache.
2. **Einladung:** Zu Beteiligungsveranstaltungen oder anderen Formen der Beteiligung wird frühzeitig eingeladen. Je nach Zielgruppe eignen sich verschiedene Wochentage/Uhrzeiten für eine Veranstaltung. Dies gilt es zu berücksichtigen.
3. **Orte:** Veranstaltungen werden möglichst in den Stadtteilen, die von dem jeweiligen Vorhaben betroffen sind, an gut erreichbaren, barrierefrei zugänglichen Orten und an kinder- bzw. jugendgerechten Orten durchgeführt. Beteiligung kann auch digital im virtuellen Raum stattfinden. Digitale Tools und virtuelle Räume können darüber hinaus in Präsenz stattfindende Beteiligungsveranstaltungen ergänzen.

8.2 Kinder- bzw. jugendgerechte Informationskanäle

Das Fachamt erstellt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit im Pressereferat einen Medienplan, der die Bekanntgabe und Bewerbung der Maßnahmen regelt. Das Kinder- und Jugendbüro berät bei Bedarf zur kinder- bzw. jugendgerechten Ansprache und Informationsvermittlung.

Informiert wird u.a. über folgende Kanäle:

- Pressemitteilungen und lokale Medien (Zeitungen, Radio, ...)
- kiel.de-Seiten der Fachämter – Zielgruppe Multiplikator*innen
- kiel.de-Seiten des Kinder- und Jugendbüros kiel.de/kijub bzw. kiel.de/jugendbeteiligung
- Social Media-Kanäle des Kinder- und Jugendbüros und der Jugend- und Mädchen*treffs
- Newsletter Kinder- und Jugendbeteiligung - Streuung über Institutionen und Multiplikator*innen an Kinder und Jugendliche
- Persönliche Ansprachen über Multiplikator*innen-Netzwerke, z. B. Junger Rat, Kieler Jugendring, Jugend- und Mädchen*treffs, Schulen, Schulsozialarbeit, Kitas; ggfs. vorhandene Portale nutzen
- Filme, Erklär-Filme, Flyer, Plakate, Podcasts und andere kinder- und jugendrelevante Alternativen

8.3 Wo und wie bekommen Kinder und Jugendliche Informationen über anstehende Projekte/Vorhaben/Konzepte?

8.3.1 Vorhabenliste und Weitergabe der Informationen

Der Steckbrief für die Vorhabenliste der Landeshauptstadt Kiel wird in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für Mitwirkung um die Kategorie Kinder- und Jugendbeteiligung erweitert.

Die digitale Vorhabenliste auf der Website der Stadtverwaltung kann nach verschiedenen Kategorien gefiltert werden, zum Beispiel: Stadtteil, Themengebiet. Die Filterfunktion Kinder- und Jugendbeteiligung wird dort ebenfalls mit aufgenommen.

Das Kinder- und Jugendbüro arbeitet die dort vorhandenen Informationen kinder- bzw. jugendgerecht auf und verbreitet diese über Multiplikator*innen, Soziale Medien und den Newsletter Kinder- und Jugendbeteiligung.

8.3.2 Multiplikator*innen

Kinder und Jugendliche werden über ihre Institutionen, wie Kindertageseinrichtungen, Hort, Schulen, Mädchen*- und Jugendtreffs über anstehende Vorhaben und Projekte der Landeshauptstadt Kiel informiert oder können sich direkt an das Kinder- und Jugendbüro wenden.

9. Evaluation - Wie werden die Erfahrungen ausgewertet?

Nach Abschluss eines Beteiligungsverfahrens wird der Prozess vom Fachamt reflektiert und evaluiert, um Rückschlüsse für zukünftige Verfahren zu ziehen. Die hierfür notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen sind bereits vor Beginn des Beteiligungsprozesses mit einzuplanen.

Sowohl die konkreten Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als auch die gelebte Leitlinie generieren im Laufe der Zeit einen Erfahrungsschatz, den es zu heben gilt. Das erfordert gerade aufgrund der breiten Relevanz und der unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Ämter, Anlässe, Zielgruppen etc.) eine systematische und transparente Auswertung.

9.1 Auswertung von Beteiligungsverfahren

Durch eine kontinuierliche und partizipative Evaluation der Beteiligung in Kiel werden die Qualität der Beteiligungsverfahren in Gegenwart und Zukunft gesichert und Lernprozesse ermöglicht.

Die Auswertung der Beteiligung findet auf zwei Ebenen statt.

1. Auswertung des Beteiligungsverfahrens mit den Kindern und Jugendlichen

Die Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen aus dem laufenden Verfahren sind in die Evaluation einzubeziehen. Die Auswertungsmethode ist frei wählbar. Dies kann beispielsweise in Form von Rückmeldebögen, persönlichen Rückmeldungen der Teilnehmenden oder digitalen Tools erfolgen. Unterstützende Informationen zu möglichen Evaluationsverfahren, Materialien und ein Methodenpool werden durch das Kinder- und Jugendbüro zur Verfügung gestellt.

2. Verwaltungsinterne Auswertung des Beteiligungsprozesses

Innerhalb des zuständigen Amtes/der zuständigen Abteilung wird eine interne Evaluation durchgeführt, welche die Prozess- und Strukturqualität evaluiert. Dafür steht ein standardisierter Auswertungsbogen zu Verfügung, der nach dem Beteiligungsverfahren ausgefüllt wird. Die Auswertung des Beteiligungsverfahrens mit den Kindern und Jugendlichen fließt in die verwaltungsinterne Auswertung mit ein.

Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in zukünftige Planungsprozesse ein und sind durch das Fachamt an das Kinder- und Jugendbüro zu übermitteln.

9.2 Auswertung und Weiterentwicklung der Leitlinie Kinder- und Jugendbeteiligung

Ein Gesamtbericht zur Kinder- und Jugendbeteiligung wird der Ratsversammlung alle zwei Jahre vorgelegt. Er beinhaltet auch einen Tätigkeitsbericht des Kinder- und Jugendbüros.

Diese Leitlinie wird in regelmäßigen Abständen evaluiert. Die erste Evaluation erfolgt zwei Jahre nach Beschluss durch die Ratsversammlung. Anschließend erfolgen eine Evaluation und ggfs. Weiterentwicklung alle 5 Jahre.

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen, 3. Auflage, Berlin

Schliesky, Utz/ Tischer, Jacob (2017): Kommentierung schleswig-holsteinischer Gesetze, KVR SH-GO, S 1-8, aus der Reihe Praxis der Kommunalverwaltung, Verlag Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Herausgeberin:



Landeshauptstadt Kiel

Pressereferat, Adresse: Postfach 1152, 24099 Kiel, **E-Mail:** kinderundjugendbuero@kiel.de, **Redaktion:** Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen, Ämterübergreifende Arbeitsgruppe Leitlinien Kinder- und Jugendbeteiligung, **Prozessbegleitung:** Institut für partizipative Prozesse und Trainings (IPPT-Berlin) und stadt.menschen.berlin, **Titelbild:** Volker Sponholz, **Layout:** medienmonster, **Auflage:** 100 Stück, Kiel 04/2022, **Druck:** Rathausdruckerei, **Hinweis:** Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – ist ohne Genehmigung der Herausgeberin und der Redaktion nicht gestattet.